

Corona-Verordnung für Messen in Baden-Württemberg

§ 2 Allgemeine Anforderungen

(1) Wer eine Veranstaltung nach § 1 Absatz 1 durchführt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO sind einzuhalten.

(2) Veranstalterinnen und Veranstalter haben die Anzahl der tatsächlich gleichzeitig anwesenden Personen so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Bei der Durchführung einer Messe, Ausstellung und im Ausstellungsbereich eines Kongresses darf eine Mindestfläche von sieben Quadratmetern pro Besucherin oder Besucher bezogen auf die für die Besucherinnen und Besucher zugängliche Ausstellungsfläche nicht unterschritten werden. Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter, Ausstellerinnen und Aussteller sowie deren Beschäftigte und sonstige Mitwirkende bleiben bei der Berechnung nach Satz 2 außer Betracht.

(3) Bei Kongressen mit einer Ausstellungsfläche, die kleiner als 200 Quadratmeter ist, muss im Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO dargelegt werden, dass und wie auch bei einer Unterschreitung der Mindestfläche der Mindestabstand nach § 2 CoronaVO im Ausstellungsbereich eingehalten werden kann; ab 1. August 2020 gilt dies für Kongresse mit einer maximalen Ausstellungsfläche von 400 Quadratmetern, ab 1. September 2020 für Kongresse mit einer maximalen Ausstellungsfläche von 2000 Quadratmetern. Die Ausstellungsfläche ergibt sich aus den durch die Ausstellerinnen und Aussteller belegten Flächen.

(4) Hygienekonzepte mit Darlegungen nach Absatz 3 sind der zuständigen Behörde vorzulegen. Nach Zustimmung der zuständigen Behörde im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt ist dann die im Hygienekonzept genannte maximale Personenzahl im Ausstellungsbereich zulässig.

§ 3 Abstandsregelungen und weitere organisatorische Vorgaben

(1) Die Abstandsregeln nach § 2 Absätze 1 und 2 Corona-VO sind einzuhalten.

§ 4 Maskentragungspflicht

(1) Während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen müssen Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

1. in den Fällen des **§ 3 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO**
2. an einzelnen Ständen auf Messen, Ausstellungen sowie in Ausstellungsbereichen von Kongressen, sofern durch die Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Ausstellerinnen oder Aussteller sichergestellt ist, dass dort der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann,
3. auf Sitzplätzen, sofern durch die Veranstalterinnen oder Veranstalter sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann,
4. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Besucherinnen und Besucher aufhalten,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen oder
6. in den Fällen des **§ 3 Absatz 2 Nummer 6 CoronaVO**.

Komplette Coronaverordnung für Messen in BaWü

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/coronavo-messen/>